

1. Änderung Bebauungsplan „Scheibenbühl“  
in Meßstetten- Oberdigisheim

## **ABWÄGUNGSTABELLE -**

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

### **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

06.07.2020 – 07.08.2020

und der

### **Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

23.04.2020 – 29.05.2020

---

**Die Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte in den Räumlichkeiten des Rathauses Meßstetten zu den üblichen Öffnungszeiten im Zeitraum vom 06.07.2020 bis zum 07.08.2020. Die Bekanntmachung hierfür erfolgte im Amtsblatt am 26.06.2020.**

**Eingegangene Stellungnahmen:**

- keine -

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.04.2020 angeschrieben:**

<b>Behörde / Sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Schreiben vom</b>
Verein Naturpark Obere Donau	23.04.2020
NABU Kreisverband Zollernalb	-
Naturschutzbüro Zollernalb	03.06.2020
Landratsamt Zollernalbkreis	29.05.2020/12.06.2020
RP Tübingen	24.04.2020
Regionalverband Neckar-Alb	19.05.2020

Inhalt derStellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><b>1. Verein Naturpark Obere Donau</b></p>	
<p>Nach kurzer Durchsicht der übersandten Unterlagen kann von Seiten der Naturpark-Geschäftsstelle mitgeteilt werden, dass eine Betroffenheit des Naturparks durch die Bebauungsplanänderung nicht ausgelöst wird, da es sich um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone von Meßstetten-Oberdigisheim gemäß der Naturparkverordnung § 2 (5) vom 15.7.2005 handelt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Naturparks an dem Verfahren ist daher nicht nötig.</p> <p>Unabhängig davon werden durch das Vorhaben innerhalb des bebauten Ortsbereichs auch keine Naturparkbelange im Hinblick auf die Erholungsnutzung oder Naturschutzziele beeinträchtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine weitere Beteiligung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>2. Naturschutzbüro Zollernalb</b></p>	
<p>Der geplanten Änderung wird zugestimmt, da sie keine weiteren Flächen, vor allem im Außenbereich, in Anspruch nimmt, sondern lediglich, den Grad der Versiegelung langfristig erhöhen wird. Dies kann in Kauf genommen werden, so weit im zukünftigen Bauantrag Art und Umfang einer ausreichenden Grüneinbindung vorgesehen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>3. Landratsamt Zollernalbkreis</b>	
<b>Verkehrswesen</b> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>Wasser- und Bodenschutz</b> Unsere Belange sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans nicht tangiert. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>Technischer Bauverständiger</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes "Scheibenbühl" für einen Teilbereich des Flurstücks.Nr. 1912/46. Dieser Teilbereich liegt künftig nicht mehr im Bebauungsplan "Scheibenbühl", sondern ist dem unbepflanzten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zugeordnet. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Geräte- und Lagerschuppens auf dem Nachbargrundstück Flst.Nr. 163 möglich.	Kenntnisnahme
<b>Natur- und Denkmalschutz</b> Gegenüber der nun vorgelegten Änderungsplanung werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken erhoben. Das Bebauungsplanänderungsverfahren soll der Neufestsetzung baulicher Vorgaben dienen. Stark schädigende Einflüsse und Beeinträchtigungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.  Bisher wurde auf eine Aussage zum besonderen Artenschutz verzichtet, die aber zwingend erforderlich ist.	Kenntnisnahme

<p>Diese gutachterliche Betrachtung muss noch nachgereicht werden. Hierfür ist in diesem einfachen Fall eine artenschutzfachliche Relevanzprüfung erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf bisher fehlende landschaftliche Einbindung des Gebäudekomplexes auf Flurstück 163 wird vorgeschlagen, als Kompensation zumindest im Umfeld der Gebäude Eingrünungsmaßnahmen in Form von Baumpflanzungen vorzusehen.</p> <p>Hinweise Angeregt wird, auf ein Verbot von Schottergärten hinzuweisen: Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg müssen nicht überbaute Flächen der überplanten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht geäußert.</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wird durchgeführt und nachgereicht.</p> <p>Der Vorschlag wird dankend aufgenommen</p> <p>Die Anregung wird dankend aufgenommen.</p>
<p><b>Straßenbaurecht</b></p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken. Aus unserer Sicht sind jedoch die beigefügten Auflagen und Hinweise unbedingt zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein 15 m Anbauverbotstreifen, von Hochbauten bzw. baulichen Anlagen, bis zum befestigten Fahrbahnrand, muss dauerhaft eingehalten werden.</li> <li>2. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Auf Wyhlen“.</li> <li>3. Das Sichtfeld von 3 x 70 m zur Kreisstraße 7146 muss dauerhaft von beiden Richtungen von Sichthindernissen zwischen 0,80 – 2,50 m Höhe freigehalten werden.</li> <li>4. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugrundstück darf der Kreisstraße 7146 nicht zugeleitet werden. Wenn notwendig sind bauliche</li> </ol>	<p>Siehe Nachtrag vom 19.06.2020</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird als Auflage in den baurechtlichen Bescheid</p>

<p>Maßnahmen zu treffen, die dies verhindern.</p> <p>Hinweise                  Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass das Baugrundstück durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der K 7146 vorbelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p> <p><u>Nachtrag v. 19.06.2020</u>                  Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 12.06.2020 haben wir vom Straßenbauamt eine geänderte Stellungnahme bezüglich des unter Ziffer 1 der Auflagen geforderten strikten Anbauverbots von 15 m erhalten:                  "Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze liegt, sind Ausnahmen bis 10 m zum Fahrbahnrand im Einzelfall zulässig.                  Sichtfelder etc. sind nach wie vor freizuhalten."</p>	<p>aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, entspricht dem Planentwurf</p>
<p><b>4. RP Tübingen</b></p>	
<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>5. Regionalverband Neckar-Alb</b></p>	
<p>Mit der o.g. Bebauungsplanänderung wird für ein einzelnes bebautes Grundstück im Innenbereich Art und Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche neu geregelt.                  Regionalplanerische Belange werden hiervon nicht berührt. Es ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen.                  Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird erfolgen.</p>